

sowie unter Hinweis darauf, daß die mit den Vorrechten und Immunitäten aller bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen und die mit der Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals verbundenen Probleme für die Mitgliedstaaten von großer Bedeutung und großem Interesse sind und daß dafür in erster Linie das Gastland zuständig ist,

in der Erwägung, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes weiter wirksame Maßnahmen treffen sollten, insbesondere um Handlungen gegen die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals zu verhindern,

sich dessen bewußt, daß sich die Mitgliedstaaten in stärkerem Maße an einer Mitwirkung an der Tätigkeit des Ausschusses interessiert zeigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlußfolgerungen in Ziffer 81 des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland an;

2. *verurteilt erneut* alle verbrecherischen Handlungen gegen die Sicherheit der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen und ihres Personals;

3. *bittet* das Gastland *nachdrücklich*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um verbrecherische Handlungen, darunter Schikanen und Handlungen gegen die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals oder Verstöße gegen die Unverletzlichkeit ihres Eigentums auch weiterhin zu verhindern, um den Bestand und die Funktionsfähigkeit aller Vertretungen zu gewährleisten, und auch praktisch durchführbare Maßnahmen zu ergreifen, um rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die gegen die Sicherheit dieser Vertretungen und Vertreter gerichtete Handlungen und Aktivitäten fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;

4. *ersucht* die betroffenen Parteien *erneut*, die Konsultationen mit dem Ziel fortzusetzen, in Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen und im Geiste der Zusammenarbeit Lösungen für die von einigen Mitgliedstaaten aufgeworfenen Fragen hinsichtlich des Personalstands ihrer Vertretungen zu erzielen;

5. *bittet* das Gastland im Lichte der Prüfung der vom Gastland aufgestellten Reiserregelungen durch den Ausschuß *nachdrücklich*, sich weiterhin an seine Verpflichtungen zu halten, die Arbeit der Vereinten Nationen und der bei ihnen akkreditierten Vertretungen zu erleichtern;

6. *betont*, wie wichtig eine positive Vorstellung von der Tätigkeit der Vereinten Nationen ist, äußert ihre Besorgnis über ein negatives Bild in der Öffentlichkeit und bittet daher *nachdrücklich* darum, die Bemühungen um eine Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit dadurch fortzusetzen, daß diese mit allen verfügbaren Mitteln über die wichtige Rolle aufgeklärt wird, welche die Vereinten Nationen und die bei ihnen akkreditierten Vertretungen bei der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen und weiter *nachdrücklich* auf die Wichtigkeit wirksamer Maßnahmen zur Vermeidung von Akten des Terrorismus, von Gewalthandlungen und von Schikanen gegenüber den Vertretungen und ihrem Personal wie auch auf die Notwendigkeit hinzuweisen, daß alle vom Gastland getroffenen einschlägigen geset-

geberischen Maßnahmen mit dem Abkommen und den sonstigen diesbezüglichen Verpflichtungen des Gastlandes im Einklang stehen;

8. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Generalversammlungsresolution 2819 (XXVI) vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

43/173 – Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/177 vom 15. Dezember 1980, in der sie die Ausarbeitung des Entwurfs des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen an den Sechsten Ausschuß überwiesen und beschlossen hat, für diese Aufgabe eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe einzusetzen,

Kenntnis nehmend vom Bericht der Arbeitsgruppe für den Entwurf des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen⁵⁶, die im Laufe der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung getagt und den Entwurf des Grundsatzkatalogs fertiggestellt hat,

in Anbetracht dessen, daß die Arbeitsgruppe beschlossen hat, dem Sechsten Ausschuß den Wortlaut des Grundsatzkatalogentwurfs zur Behandlung und Verabschiedung vorzulegen⁵⁷,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung des Grundsatzkatalogentwurfs einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Menschenrechte leisten würde,

in Anbetracht dessen, daß für die umfassende Bekanntmachung des Wortlauts des Grundsatzkatalogs gesorgt werden muß,

1. *billigt* den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen, dessen Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *dankt* der Arbeitsgruppe für den Entwurf des Grundsatzkatalogs zum Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen für ihren wertvollen Beitrag zur Ausarbeitung des Grundsatzkatalogs;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder der Sonderorganisationen über die Verabschiedung des Grundsatzkatalogs zu unterrichten;

4. *bittet nachdrücklich* darum, alles zu tun, damit der Grundsatzkatalog allgemein bekannt und geachtet wird.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

⁵⁶ A/C.6/43/L.9.

⁵⁷ Ebd., Ziffer 4.

ANLAGE

**Grundsatzkatalog für den Schutz
aller irgendeiner Form von Haft
oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen**

GELTUNGSBEREICH DES GRUNDSATZKATALOGS

Diese Grundsätze gelten für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne des Grundsatzkatalogs

- a) bezeichnet der Begriff "Festnahme" die Inhaftnahme einer Person wegen des Verdachts der Begehung einer strafbaren Handlung oder durch das Tätigwerden einer Behörde;
- b) bezeichnet der Begriff "Inhaftierter" jede Person, der die persönliche Freiheit aus anderen Gründen als aufgrund einer Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung entzogen wurde;
- c) bezeichnet der Begriff "Strafgefangener" jede Person, der die persönliche Freiheit aufgrund einer Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung entzogen wurde;
- d) bezeichnet der Begriff "Haft" die Situation eines Inhaftierten im Sinne der obigen Definition;
- e) bezeichnet der Begriff "Strafgefängenschaft" die Situation eines Strafgefangenen im Sinne der obigen Definition;
- f) bezeichnet der Begriff "ein Richter oder eine Behörde" einen Richter oder eine gesetzlich ermächtigte Behörde, deren Stellung und amtlicher Auftrag die bestmögliche Gewähr für Kompetenz, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bieten.

Grundsatz 1

Jeder, der irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfen ist, muß menschlich und mit Achtung vor der angeborenen Würde des Menschen behandelt werden.

Grundsatz 2

Die Festnahme, Haft oder Strafgefängenschaft muß streng im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehen und darf nur von zuständigen Amtspersonen oder hierzu ermächtigten Personen vorgenommen beziehungsweise vollstreckt werden.

Grundsatz 3

Die in einem Staat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte von Personen, die irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfen sind, dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, daß dieser Grundsatzkatalog derartige Rechte nicht oder nur in einem geringeren Umfang anerkenne.

Grundsatz 4

Jede Form von Haft oder Strafgefängenschaft und alle Maßnahmen, welche die Menschenrechte einer Person berühren, die irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfen ist, sind von einem Richter oder einer Behörde anzuordnen oder haben deren wirksamer Kontrolle zu unterliegen.

Grundsatz 5

1. Diese Grundsätze gelten für alle Personen im Hoheitsgebiet eines Staates ohne irgendeinen Unterschied, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder religiöser Überzeugung, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

2. Maßnahmen, die aufgrund der Gesetze angewandt werden und ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rechte und die besondere Stellung von Frauen, insbesondere schwangeren Frauen und stillenden Müttern, von Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen, Kranken oder Behinderten zu schützen, gelten nicht als Diskriminierung. Die Notwendigkeit derartiger Maßnahmen und deren Anwendung unterliegen stets der Nachprüfung durch einen Richter oder eine Behörde.

Grundsatz 6

Niemand, der irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfen ist, darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden*. Kein wie immer gearteter Umstand darf als Rechtfertigung für Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe geltend gemacht werden.

Grundsatz 7

1. Die Staaten sollten jede Handlung, die den in diesen Grundsätzen enthaltenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft, gesetzlich verbieten, unter entsprechende Strafandrohung stellen und bei Beschwerden unparteiliche Ermittlungen anstellen.

2. Amtspersonen, die Grund zu der Annahme haben, daß eine Verletzung dieses Grundsatzkatalogs stattgefunden hat oder bevorsteht, melden dies ihren vorgesetzten Behörden und erforderlichenfalls anderen in Betracht kommenden Behörden oder Aufsichts- oder Rechtsmittelinstanzen.

3. Jeder andere, der Grund zu der Annahme hat, daß eine Verletzung dieses Grundsatzkatalogs stattgefunden hat oder bevorsteht, hat das Recht, dies den Vorgesetzten der betreffenden Amtspersonen wie auch anderen in Betracht kommenden Behörden oder Aufsichts- oder Rechtsmittelinstanzen zu melden.

Grundsatz 8

Inhaftierte sind entsprechend ihrer Stellung als Nichtverurteilte zu behandeln. Sie sind daher, immer dann wenn dies möglich ist, von Strafgefangenen getrennt unterzubringen.

Grundsatz 9

Die Behörden, die jemanden festnehmen, in Haft halten oder in dem Fall ermitteln, dürfen nur die ihnen nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse ausüben, und gegen die Ausübung dieser Befugnisse muß die Einle-

* Der Ausdruck "grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" sollte so ausgelegt werden, daß er den größtmöglichen Schutz gegen körperliche oder geistige Mißhandlung bietet, so auch dagegen, daß ein Inhaftierter oder Strafgefangener unter Bedingungen festgehalten wird, die ihn vorübergehend oder auf Dauer des Gebrauchs eines seiner natürlichen Sinne berauben, wie etwa des Sehens oder Hörens, oder seines Ortssinns und Zeitgefühls.

gung einer Beschwerde bei einem Richter oder einer Behörde möglich sein.

Grundsatz 10

Der Festgenommene ist bei seiner Festnahme über den Grund der Festnahme zu unterrichten, und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sind ihm unverzüglich mitzuteilen.

Grundsatz 11

1. Niemand darf in Haft gehalten werden, ohne daß ihm eine wirksame Gelegenheit gegeben wird, unverzüglich von einem Richter oder einer Behörde gehört zu werden. Der Inhaftierte hat das Recht, sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers entsprechend dem Gesetz in Anspruch zu nehmen.

2. Dem Inhaftierten und gegebenenfalls seinem Verteidiger sind der Haftbefehl und dessen Begründung unverzüglich und vollständig mitzuteilen.

3. Ein Richter oder eine Behörde muß befugt sein, die Fortdauer der Haft gegebenenfalls nachzuprüfen.

Grundsatz 12

1. Es sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen über:

a) die Gründe für die Festnahme;
b) den Zeitpunkt der Festnahme und der Überführung des Festgenommenen an einen Ort des Gewahrsams sowie seines ersten Erscheinens vor einem Richter oder einer Behörde;

c) Angaben zur Person der jeweiligen Vollzugsbeamten;

d) genaue Angaben über den Ort des Gewahrsams.

2. Diese Aufzeichnungen sind dem Inhaftierten oder gegebenenfalls seinem Verteidiger in der gesetzlich vorgeschriebenen Form bekanntzugeben.

Grundsatz 13

Jeder muß zum Zeitpunkt seiner Festnahme und bei Beginn der Haft oder Strafgefängenschaft oder unverzüglich danach von der für seine Festnahme, Haft oder Strafgefängenschaft verantwortlichen Behörde über seine Rechte belehrt und darüber aufgeklärt werden, wie er diese Rechte in Anspruch nehmen kann.

Grundsatz 14

Wer die Sprache nicht ausreichend versteht oder spricht, welche die für seine Festnahme, Haft oder Strafgefängenschaft verantwortlichen Behörden verwenden, hat Anspruch darauf, die in Grundsatz 10, Grundsatz 11 Absatz 2, Grundsatz 12 Absatz 1 und Grundsatz 13 genannten Informationen umgehend in einer Sprache zu erhalten, die er versteht, und hat im Zusammenhang mit dem sich an seine Festnahme anschließenden Gerichtsverfahren Anspruch auf die erforderlichenfalls unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers.

Grundsatz 15

Abgesehen von den in Grundsatz 16 Absatz 4 und Grundsatz 18 Absatz 3 genannten Ausnahmen darf dem Inhaftierten oder Strafgefängenen der Kontakt mit der Außenwelt, insbesondere mit seiner Familie oder seinem Verteidiger, nicht länger als einige Tage verweigert werden.

Grundsatz 16

1. Sogleich nach der Festnahme und nach jeder Verlegung aus einer Haft- oder Strafanstalt in eine andere hat der Inhaftierte oder Strafgefängene darauf Anspruch, seine Familienangehörigen oder andere in Betracht kommende Personen seiner Wahl über seine Festnahme, Haft oder Strafgefängenschaft oder über seine Verlegung und den Ort, an dem er in Gewahrsam gehalten wird, zu benachrichtigen oder eine Benachrichtigung durch die zuständige Behörde zu verlangen.

2. Ist der Inhaftierte oder Strafgefängene Ausländer, so ist er außerdem unverzüglich über sein Recht zu unterrichten, auf geeignete Weise Verbindung aufzunehmen mit einer konsularischen Vertretung oder der diplomatischen Vertretung des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist, oder die sonst nach dem Völkerrecht zur Entgegennahme derartiger Mitteilungen berechtigt ist, oder mit dem Vertreter der zuständigen internationalen Organisation, falls es sich um einen Flüchtling handelt oder jemanden, der sonstwie unter der Obhut einer zwischenstaatlichen Organisation steht.

3. Ist der Inhaftierte oder Strafgefängene ein Jugendlicher oder jemand, der unfähig ist, seine Rechte zu verstehen, hat die zuständige Behörde die in diesem Grundsatz erwähnte Benachrichtigung von sich aus vorzunehmen. Besonders ist darauf zu achten, daß die Eltern oder der Vormund benachrichtigt werden.

4. Die in diesem Grundsatz erwähnte Benachrichtigung ist unverzüglich vorzunehmen beziehungsweise zu gestatten. Die zuständige Behörde kann die Benachrichtigung jedoch eine angemessene Zeit verzögern, wenn außergewöhnliche Erfordernisse der Ermittlungen dies verlangen.

Grundsatz 17

1. Der Inhaftierte hat darauf Anspruch, sich des Beistands eines Verteidigers zu bedienen. Er ist umgehend nach seiner Festnahme von der zuständigen Behörde über dieses Recht zu belehren, und es ist ihm ausreichend Gelegenheit zu geben, dieses auch wahrzunehmen.

2. Hat der Inhaftierte keinen Verteidiger seiner eigenen Wahl, so hat er Anspruch darauf, daß ihm von einem Richter oder einer Behörde ein Verteidiger bestellt wird, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, und zwar unentgeltlich, wenn ihm die Mittel zur Bezahlung des Verteidigers fehlen.

Grundsatz 18

1. Der Inhaftierte oder Strafgefängene hat darauf Anspruch, mit seinem Verteidiger zu verkehren und sich mit ihm zu beraten.

2. Dem Inhaftierten oder Strafgefängenen ist genügend Zeit und Gelegenheit zu geben, sich mit seinem Verteidiger zu beraten.

3. Das Recht des Inhaftierten oder Strafgefängenen, Besuche seines Verteidigers zu empfangen, sich mit ihm zu beraten und mit ihm ohne Verzögerung oder Zensur und in voller Vertraulichkeit zu verkehren, darf nur bei Vorliegen von durch Gesetz oder rechtmäßige Vorschriften bestimmten außergewöhnlichen Umständen aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn dies nach Dafürhalten eines Richters oder einer Behörde zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist.

